



Vikariatsansätze ohne Volksschullehrdiplom (Gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020)

Grundlohn der Vikarinnen und Vikare ohne Volksschullehrdiplom pro Unterrichtslektion mit folgenden Anmerkungen:

- Vikarinnen und Vikare erhalten bis Ende des Schuljahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 50. Altersjahr bzw. das 60. Altersjahr vollenden, den höheren Lektionenansatz (mit 5 Wochen resp. 6 Wochen).

	4 Wochen		5 Wochen		6 Wochen	
	90 %	80 %	90 %	80 %	90 %	80 %
Kindergartenstufe						
Regelklasse	76.80	68.27	78.51	69.78	80.29	71.37
Integrative Förderung (IF) ohne SHP-Diplom	74.81	66.49	76.47	67.97	78.21	69.52
Primarstufe						
Regelklasse, Aufnahmeklasse, IF, Klein- und Einschulungs- klasse ohne SHP-Diplom	79.82	70.96	81.60	72.53	83.45	74.18
Sekundarstufe						
Regelklasse, Aufnahmeklasse, IF, Kleinklasse ohne SHP-Dip- lom	84.59	75.19	86.46	76.86	88.43	78.61

Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen gemäss Unterrichtsverpflichtung ausgerichtet. In den Lohnansätzen sind der 13. Monatslohn sowie die Vergütungen für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 Lehrpersonalverordnung LPVO vom 19. Juli 2000 (LS 412.311).

Laut § 31 Abs. 3 LPVO erhalten Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule den Lektionenansatz

- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.